

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post-Plus
Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

17. Januar 2022

Coronamassnahmen: Verlängerung der Massnahmen und Anpassungen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu obengenannter Vorlage Stellung nehmen zu können. Der Regierungsrat des Kantons Aargau äussert sich zu den gestellten Fragen wie folgt:

1. Vorschläge des Bundesrats

Zur Frage 1

"Die aktuell gültigen Massnahmen sind grösstenteils bis zum 24. Januar 2022 befristet. Stimmt der Kanton der Verlängerung der bestehenden Massnahmen bis zum 31. März 2022 zu?"

Ja.

Die Massnahmen sollten aber bereits vor dem 31. März 2022 laufend überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Gerade die Verlängerung der Homeoffice-Pflicht und die Massnahmen für die Hallen- und Thermalbäder könnten aus den folgenden Gründen auch bis Ende Februar 2022 verlängert und dann rechtzeitig neu beurteilt werden:

Die relativ tiefen Ansteckungszahlen am Arbeitsplatz zeigen, dass die Unternehmen bewiesen haben, dass sie ihre Mitarbeitenden auch mit einer Homeoffice-Empfehlung sehr gut schützen können. Das Tagesgeschäft funktioniert im Homeoffice. Ein zu langes Verbot vom Arbeitsplatz fern zu bleiben schadet allerdings der Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen und erschwert die Führungsarbeit. Die Homeoffice-Bedingungen (soziale Isolation, Familiensituation mit Kindern) sind oft suboptimal.

Der Besuch von Hallen- und Thermalbädern ist für die Bevölkerung aus Sicht der Gesundheitsprävention wertvoll. Der Regierungsrat plädiert bei den Hallen- und Thermalbädern daher für die Anwendung der 2G-Regel mit Maskenpflicht bis und mit Garderobe und den Verzicht auf eine Maskenpflicht in den Nassbereichen beziehungsweise in der Sauna.

Zur Frage 2

"Stimmt der Kanton der Anpassung der Gültigkeitsdauer von Impf- und Genesenenzertifikaten auf 270 Tage zu?"

Ja.

Der Regierungsrat befürwortet die Angleichung an die EU-Richtlinien.

2. Weiteres Vorgehen

2.1 Massnahmendispositive Bund

Zur Frage 3

"Gibt es gemäss dem Kanton Handlungsbedarf bezüglich den aktuellen Massnahmen des Bundes?"

Nein.

Zur Frage 4

"Im Rahmen der Konsultation, die der Bundesrat zwischen dem 10. und dem 14. Dezember 2021 durchgeführt hat, konnte sich ihr Kanton zu weiteren Massnahmen äussern, sollte sich eine Überlastung des Gesundheitssystems abzeichnen (Teilschliessungen, damals «Variante 2»). Hat sich die Position des Kantons diesbezüglich geändert (Details in Textform ausführen)?"

Nein.

Der Regierungsrat lehnt eine Teilschliessung gemäss der damaligen Variante 2 (Veranstaltungen mit 2G-Regel, Masken- und Sitzpflicht und Konsumationsverbot am Sitzplatz sowie Schliessung der Bereiche ohne Möglichkeit einer Maskenpflicht) weiterhin ab.

Zur Frage 5

"Befürwortet der Kanton zwecks Kohärenz zur geltenden Home-Office-Pflicht und aufgrund der hohen Viruszirkulation die Einführung eines befristeten Verbots des Präsenzunterrichts auf Tertiärstufe?"

Nein.

Die Parallele, die in den Konsultationsunterlagen zur Homeoffice-Pflicht gezogen wird, ist nicht nachvollziehbar, geht es doch beim Verbot von Präsenzunterricht um eine massive Einschränkung des Rechts auf Bildung. Die Umstellung auf Fernunterricht führt jedoch aus mehreren Gründen zu grossen Problemen in den Bildungsbiografien der Studierenden. An den Hochschulen ist einerseits der persönliche Austausch zwischen Studierenden und zwischen Studierenden und Dozierenden ein zentrales und wichtiges Element jeder Ausbildung. Weiter gefährdet der Fernunterricht auf der Tertiärstufe die Qualität der Ausbildung und damit letztlich auch die Werthaltigkeit der Studienabschlüsse. Nicht zuletzt hätte ein weiteres Verbot des Präsenzunterrichts immer gravierendere Auswirkungen auf die soziale und auch psychische Situation von Studierenden. Die höhere Berufsbildung (höhere Fachschulen sowie Vorbereitungskurse für Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen) ist stark praxisorientiert und eignet sich aus diesem Grund nicht für eine Umstellung auf Fernunterricht. Bei der Weiterbildung würden insbesondere Angebote zur Förderung der Grundkompetenzen und der Integration stark eingeschränkt. Die vielen negativen Begleiterscheinungen dieser Massnahmen überwiegen ihren Nutzen bei weitem. Hinzu kommt, dass viele Studierende in den vergangenen zwei

Jahren bereits massive Einschränkungen in ihrem Studium hinnehmen mussten. Eine erneute Einschränkung des Rechts auf Bildung während Kinos oder Theatersäle offen bleiben, wäre nicht nachvollziehbar.

Zur Frage 6

"Ist der Kanton der Ansicht, dass die Vorgaben für die Maskenpflicht (Reduktion der Altersgrenze auf 8 Jahre, Konsumationsverbot im Ortsverkehr oder Maskenpflicht bei Menschenansammlungen im Freien wie Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, Anstehbereiche Skigebiete, Grossveranstaltungen, etc.) verschärft werden sollen?"

Nein.

Der Regierungsrat ist grundsätzlich der Ansicht, dass die Vorgaben für die Maskenpflicht nicht verschärft werden sollen. Insbesondere eine Maskenpflicht bei Menschenansammlungen im Freien erachtet der Regierungsrat als nicht durchsetzbar, da keine scharfe Grenze zwischen vielen Menschen in einer Innenstadt und einer Menschenansammlung gezogen werden kann.

2.2 Massnahmendispositive Kantone

Zur Frage 7

"Erwägt der Kanton Kapazitätsbeschränkungen für Grossveranstaltungen oder hat er solche bereits eingeführt?"

Nein

Im Kanton Aargau bestehen zurzeit keine Kapazitätsbeschränkungen für Grossveranstaltungen und es besteht auch keine Absicht, solche einzuführen.

Zur Frage 8

"Plant der Kanton angesichts der hohen Viruszirkulation, Bewilligungen für Grossveranstaltungen zu widerrufen oder mit zusätzlichen Auflagen zu belegen?"

Der Kanton Aargau hat für den Zeitraum der epidemiologisch kritischen Phase sämtliche Bewilligungsanträge von Grossveranstaltungen auf "Halten" gesetzt. Die beiden bewilligten Grossveranstaltungen finden Mitte Februar 2022 (Sportveranstaltung im Freien) und im April 2022 (Fachmesse) statt. Ein Widerruf oder die Verhängung von Auflagen ist für diese beiden Veranstaltungen nicht geplant.

Zur Frage 9

"Plant der Kanton, demnächst weiterführende Massnahmen zu ergreifen?"

Nein.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass kantonale Massnahmen in der aktuellen Lage mit einer hochansteckenden Virusvariante nicht angebracht sind. Aus diesem Grund begrüsst er einheitliche, schweizweit gültige Massnahmen.

2.3 Quarantäne

Zur Frage 10

"Ist der Kanton der Ansicht, dass die Quarantäne nicht mehr aufgrund einer behördlichen Anordnung erfolgen soll (Selbstquarantäne)?"

Ja.

Nachdem sich nur noch Personen, die im gleichen Haushalt mit der infizierten Person leben und nicht innerhalb der letzten vier Monate geimpft oder genesen sind, in Quarantäne begeben müssen, ist der Kreis der betroffenen Personen begrenzt. Aufgrund der Geschwindigkeit der Übertragung ist davon auszugehen, dass sich sowieso alle Haushaltsmitglieder schnell infizieren werden und die behördliche Verhängung einer Quarantäne obsolet wird.

Durch die Selbstquarantäne besteht Klärungsbedarf betreffend der EO-Ersatzleistungen. Für die Abrechnung allfälliger EO-Ersatzleistungen ist gemäss den geltenden Bestimmungen eine offizielle behördliche Bestätigung notwendig. Der Regierungsrat geht daher davon aus, dass bei einem Wechsel zur Selbstquarantäne die gesetzlichen Bestimmungen der Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall) (SR 830.31) angepasst würden.

Zur Frage 11

"Ist der Kanton der Ansicht, dass die Isolation nicht mehr aufgrund einer behördlichen Anordnung erfolgen soll (Selbstisolation)?"

Ja.

Es sollten die normalen Mechanismen bei Krankheit zum Tragen kommen. Aufgrund der Beschränkung des repetitiven Testens in den Betrieben und der schwindenden Bedeutung der freiwilligen Fach-Testungen wird die Zahl der asymptomatischen Infizierten weiter abnehmen. Tendenziell werden sich nur noch symptomatische und damit kranke Personen testen lassen, die, je nach Regelung des Arbeitsgebers, sowieso nach einer bestimmten Zeit ein Arbeitsunfähigkeitszeugnis brauchen. Die Bedeutung der Isolationsverfügung wird damit hinfällig.

Zur Frage 12

"Ist der Kanton der Ansicht, dass die Quarantäneregeln angesichts der hohen Viruszirkulation vorübergehend ausgesetzt werden sollen?"

Nein.

Aufgrund des bereits stark eingeschränkten Personenkreises und der hohen Wahrscheinlichkeit, dass sich die unter die Regelung fallenden Kontaktpersonen anstecken werden, sollte an der Quarantäne festgehalten werden, allerdings in Form der Selbstquarantäne.

2.4 Einreise

Zur Frage 13

"Befürwortet der Kanton die Aufhebung der Testpflicht bei Einreise für geimpfte und genesene Personen?"

Ja.

2.5 Testung

Zur Frage 14

"Ist der Kanton der Ansicht, dass eine Priorisierung des Testzugangs notwendig ist?"

Ja.

Zur Frage 15

"Welche Priorisierung ist aus Sicht des Kantons sinnvoll und praktikabel?"

Neben der Testung von symptomatischen Personen müssen nach Ansicht des Regierungsrats Gesundheits- und Betreuungseinrichtungen zum Schutz der vulnerablen Personen zwingend priorisiert bedient werden. Der Regierungsrat erachtet daher das BAG-Schreiben vom 14. Dezember 2021 "Priorisierung zur Sicherstellung der Testkapazitäten" als sinnvoll und praktikabel. Im Kanton Aargau wird daher die BAG-Empfehlung seit dem 10. Januar 2022 bereits umgesetzt, indem das kantonale repetitive Testen nur noch in den Gesundheits- und Betreuungseinrichtungen angeboten wird.

Zur Frage 16

"Vereinzelte Studien deuten darauf hin, dass die Zuverlässigkeit von Antigen-Schnelltests bei Infektionen mit der Omikron-Variante stark abgenommen hat. Falls sich diese Befunde verhärteten, stellt sich die Frage, ob und wie das Massnahmendispositiv des Bundes angepasst werden soll: Sollen in diesem Fall auf das Ausstellen von Testzertifikaten verzichtet und die aktuellen Regelungen mit Zugang via Testzertifikat (2G-plus und 3G) angepasst werden?"

Nein.

Anstelle einer Anpassung der Zugangsregelungen sind Vorgaben zur Testdurchführung erforderlich. Gemäss den dem Regierungsrat vorliegenden Informationen hängt die Zuverlässigkeit des Antigen-Schnelltests bei Infektionen mit der Omikron-Variante von der Art des Abstrichs ab. Zuverlässige Resultate können erreicht werden, wenn der Abstrich von einer Fachperson durchgeführt wird und anstelle eines Nasopharyngeal-Abstrichs ein Rachenabstrich genommen wird (oder eine Kombination von beiden).

2.6 Kapazitäten Akutbetten

Zur Frage 17

"Wie gross sind in ihrem Kanton die Kapazitäten im Bereich der Akutbetten?"

Der Kanton Aargau verfügt auf der allgemeinen Bettenstation über eine Kapazität von ca. 1'350 Betten. Aktuell sind ca. zwei Drittel der Betten belegt. Die freien Kapazitäten hängen vom Umfang der durchgeführten Operationen und vom verfügbaren Personal ab.

Zur Frage 18

"Wie viele zusätzliche Covid-19-Patientinnen und -Patienten könnten Sie im Akutbereich im Vergleich zu heute betreuen?"

Derzeit machen die Covid-19-Patientinnen und Covid-19-Patienten ca. 10 % der Patientinnen und Patienten auf den allgemeinen Bettenstationen und 40 % der Patientinnen und Patienten auf den Intensivstationen aus. Eine am Bedarf ausgerichtete Steigerung ist, allenfalls mit einer Reduktion der medizinisch nicht dringenden Eingriffe und einer frühen Verlegung in die Rehakliniken, möglich, sofern das entsprechende Personal verfügbar ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- br-geschaefte_covid@bag.admin.ch
- seraina.gruenig@gdk-cds.ch
- office@gdk-cds.ch